

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Promotionsordnung
für die Fakultät für Chemie und Pharmazie
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 29. Januar 1998

(KWMBI II, 302)

in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 25. August 2005

Änderungen der Promotionsordnung vom 29. Januar 1998 durch:

- Erste Änderungssatzung vom 4. August 2000 (KWMBI S. 1037)
- Zweite Änderungssatzung vom 14. Dezember 2001 (KWMBI II 2003 S. 154)
- Dritte Änderungssatzung vom 31. Mai 2002 (KWMBI II 2003 S. 1252)
- Vierte Änderungssatzung vom 26. November 2004
- Fünfte Änderungssatzung vom 25. August 2005



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Akademische Grade

¹Die Fakultät für Chemie und Pharmazie verleiht für die Ludwig-Maximilians-Universität München den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) aufgrund einer von dem Bewerber verfaßten Abhandlung (Dissertation) im Fach Anorganische Chemie, Biochemie, Lebensmittelchemie, Organische Chemie, Pharmazeutische Biologie, Pharmakologie für Naturwissenschaften, Pharmazeutische Chemie, Pharmazeutische Technologie, Physikalische Chemie oder Theoretische Chemie, in der eine selbständig erarbeitete wissenschaftliche Leistung dargestellt ist, die zu neuen Erkenntnissen geführt hat, sowie einer mündlichen Prüfung. ²Die Fakultät für Chemie und Pharmazie verleiht den Doktorgrad ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten, die sich durch besonders hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Chemie oder Pharmazie verdient gemacht haben.

I. Promotionsorgane

§ 2

Promotionsausschuß, Promotionskommission

(1) ¹Der Promotionsausschuß unter dem Vorsitz des Dekans ist die Versammlung der Professoren der Fakultät und der hauptberuflich an Einrichtungen der Fakultät tätigen Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren. ²Dem Promotionsausschuß obliegt die Entscheidung in allen Promotionsangelegenheiten, soweit nicht die Promotionskommission oder der Dekan zuständig ist. ³Außerdem entscheidet der Promotionsausschuß über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation, wenn die Promotionskommission beschließt, den Promotionsausschuß damit zu befassen (§ 14 Abs. 4 Satz 4).

(2) ¹Soweit in dieser Promotionsordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Promotionsleistungen von einer Promotionskommission abgenommen und bewertet. ²Die Promotionskommission besteht aus den Gutachtern (§ 14 Abs. 1) und vier weiteren Mitgliedern. ³Sie wird vom Dekan aus dem Kreis der Hochschullehrer (Professoren, entpflichtete Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren) sowie der im Ruhestand befindlichen Professoren gebildet. ⁴Die Mitglieder der Promotionskommission müssen der Fakultät angehören; abweichend davon kann ein Mitglied, das Hochschullehrer sein muß, einer anderen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München oder einer anderen Universität in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland angehören. ⁵Mindestens vier Mitglieder der Promotionskommission müssen Professoren sein. ⁶Der Vorsitzende der Promotionskommission wird vom Dekan bestellt. ⁷Bei der Bestimmung der weiteren Mitglieder der Promotionskommission ist darauf zu achten, daß die durch die Dissertation berührten Gebiete ausreichend vertreten sind.

(3) ¹Der Promotionsausschuß und die Promotionskommission sind beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder gemäß Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Sie beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen

Stimmen in Sitzungen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Im übrigen gilt Art. 48 BayHSchG.

(4) Hinsichtlich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 50 BayHSchG.

II. Zulassung zur Promotion

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Der Bewerber muß des Doktorgrades würdig sein und darf nicht eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben. ²Er muß die deutsche oder die englische Sprache beherrschen.

(2) ¹Der Bewerber muß eine genügende wissenschaftliche Vorbildung aufweisen und sich in der Regel auch im Rahmen einer praktischen Tätigkeit gründlich mit dem Fachgebiet, dem die Dissertation zugehört, befaßt haben; insbesondere muß er

1. die Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den nichtstaatlichen Hochschulen (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung besitzen,
2. ein ordentliches Studium an wissenschaftlichen Hochschulen absolviert haben,
3. eine der folgenden Abschlussprüfungen erfolgreich abgelegt haben: Master oder Diplom in Biochemie, Biologie, Chemie, Mineralogie, Pharmaceutical Sciences, Pharmazie, Physik, das Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien mit dem Fach Biologie, Chemie oder Physik, die Erste Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker, den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung aus einem verwandten naturwissenschaftlichen Fach.

²Die Gesamtnote der Abschlussprüfung von Satz 2 Nr. 3 darf bei einer Notenskala von 1 bis 5 nicht schlechter sein als 2,50. ³Bei anderen Bewertungssystemen wird sinngemäß nach dem gleichen Kriterium entschieden. ⁴Der Dekan kann auf Antrag eines Mitglieds des Promotionsausschusses auch Prüflinge mit einer Gesamtnote bis 2,99 zulassen, wenn die Diplom-, Master- oder vergleichbare Abschlussarbeit mindestens mit „gut“ bewertet wurde. ⁵Die Zulassung zur Promotion kann unabhängig von der Note auch dann erfolgen, wenn der Bewerber nachweist, dass die Beurteilung seiner Abschlussprüfung nach Satz 2 Nr. 3 zu den besten 30 % des Jahrgangs in seinem Fach an seiner Universität zählt.

(3) ¹Mindestens zwei Fachsemester müssen, die beiden letzten Fachsemester sollen an der Ludwig-Maximilians-Universität München belegt worden sein. ²Ausnahmsweise können dafür zwei Semester in einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder in einer gleichwertigen wissenschaftlichen Tätigkeit anerkannt werden.

(4) ¹Über die Anrechnung des Studiums an nichtwissenschaftlichen Hochschulen sowie

über die Anrechnung des Studiums an ausländischen Hochschulen entscheidet der Dekan nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit.²Bei der Anrechnung von Auslandsstudien kann die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, gehört werden.

(5) Gehört das Thema der Dissertation zur Didaktik der Chemie, so können Studienzeiten an einer pädagogischen Hochschule, an erziehungswissenschaftlichen Fachbereichen oder in einem Studium für ein Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen anerkannt werden, soweit gleichwertige Studienleistungen erbracht worden sind.

(6) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 erfüllt, so kann in begründeten Ausnahmefällen an die Stelle einer Abschlußprüfung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 die Promotionsvorprüfung (§ 4) treten, wenn das Ablegen einer solchen Abschlußprüfung nicht zumutbar erscheint.

(7) ¹Die in Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn der Bewerber eine Promotionseignungsprüfung (§ 5) bestanden hat. ²Zu dieser wird zugelassen, wer die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und ein mindestens vierjähriges Studium in einem Studiengang an einer Fachhochschule oder ein dreijähriges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, das jeweils die in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 genannten Fächer ganz oder in Teilbereichen umfasst und einen sinnvollen inneren Zusammenhang zu dem angestrebten Promotionsfach aufweist, durch eine mit der Gesamtnote „sehr gut“ (bis 1,50) bestandene Prüfung an einer Fachhochschule oder Bachelor-Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat. ³Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung kann unabhängig von der Note auch dann erfolgen, wenn der Bewerber nachweist, dass die Beurteilung seiner Prüfung nach Satz 2 zu den besten zehn Prozent des Jahrgangs in seinem Fach an seiner Fachhochschule oder wissenschaftlichen Hochschule zählt.

§ 4 Promotionsvorprüfung

(1) Bewerber, die gemäß § 3 Abs. 6 eine Promotionsvorprüfung ablegen, müssen nachweisen, daß sie sich durch das Studium die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet haben, die erforderlich sind, ein Dissertationsthema erfolgreich zu bearbeiten.

(2) ¹Der Bewerber hat an den Dekan einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung einzureichen, in dem das Hauptfach und die beiden Nebenfächer anzugeben sind. ²Dem Antrag sind die in § 6 Satz 2 Buchst. a, c, g, h und j bezeichneten Unterlagen sowie Nachweise gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 beizufügen. ³Über den Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrags zu entscheiden.

(3) ¹Liegen die in § 3 Abs. 6 genannten Voraussetzungen und die Unterlagen gemäß Absatz 2 vor, so wird der Bewerber vom Dekan zur Promotionsvorprüfung zugelassen. ²Der Dekan setzt den Prüfungstermin fest und bestimmt das Prüfungskollegium, bestehend aus dem Vorsitzenden sowie zwei weiteren Prüfern aus dem in § 13 Abs. 3 genannten Kreis der zur Betreuung von Dissertationen Berechtigten, wobei die Bestimmung

des Art. 50 BayHSchG zu beachten ist. ³Die Ladung zur Promotionsvorprüfung ist dem Bewerber mindestens acht Tage vor dem Prüfungstermin unter Mitteilung der Namen der Prüfer zuzustellen. ⁴Im Fall der Verhinderung eines vorgesehenen Prüfers kann der Dekan kurzfristig einen Ersatzprüfer bestimmen; die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird dadurch nicht berührt.

(4) ¹Die Promotionsvorprüfung ist eine mündliche Prüfung. ²Sie erstreckt sich auf ein Hauptfach und zwei Nebenfächer. ³In den Nebenfächern hat der Bewerber vertiefte Kenntnisse zumindest in Teilgebieten aufzuweisen. ⁴Hauptfach ist das Fachgebiet, aus dem der Bewerber die Dissertation zu nehmen wünscht. ⁵Hauptfächer können die in § 1 genannten Fächer sein. ⁶Nebenfächer können alle Fächer sein, die an den Fakultäten für Biologie, Chemie und Pharmazie, Geowissenschaften, Mathematik sowie Physik vertreten sind. ⁷Auf Antrag können ausnahmsweise andere Nebenfächer vom Dekan zugelassen werden.

(5) ¹Die Promotionsvorprüfung ist vor drei Prüfern abzulegen. ²Sie wird als Kollegialprüfung abgehalten. ³Kein Prüfer darf in mehreren Fächern prüfen. ⁴Die Promotionsvorprüfung dauert im Hauptfach etwa eine Stunde und in den beiden Nebenfächern je etwa eine halbe Stunde. ⁵Der wesentliche Ablauf der Promotionsvorprüfung ist in einem Protokoll festzuhalten, das von einem der drei Prüfer geführt und nach Abschluß der Prüfung von den Prüfern unterzeichnet wird.

(6) Bei Verhinderung des Bewerbers gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.

(7) ¹Die Leistungen des Bewerbers in den einzelnen Fächern sind vom Prüfungskollegium mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. ²Die Promotionsvorprüfung ist nicht bestanden, wenn sie in einem der Fächer „nicht bestanden“ ist.

(8) ¹Eine nicht bestandene Promotionsvorprüfung kann auf Antrag einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung beschränkt sich auf die nicht bestandenen Fächer. ³Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Promotionsvorprüfung beim Dekan eingereicht werden. ⁴Ist die Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder macht der Bewerber von der Möglichkeit der Wiederholung innerhalb der Frist des Satzes 3 keinen Gebrauch, so ist die Promotionsvorprüfung endgültig nicht bestanden. ⁵Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Promotionsausschusses innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich.

(9) ¹Über die bestandene Promotionsvorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Hat der Bewerber die Promotionsvorprüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden (Absatz 6, § 16 Abs. 5), so erhält er darüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 5

Promotionseignungsprüfung für Absolventen einer Fachhochschule oder eines Bachelorstudiengangs

(1) ¹Bewerber, die nach § 3 Abs. 7 eine Promotionseignungsprüfung ablegen, müssen die

dort genannten Voraussetzungen erfüllen. ²Einschlägige Studiengänge an Fachhochschulen gemäß § 3 Abs. 7 Satz 2 sind z.B.:

Allgemeine Chemie
Biotechnologie
Chemieingenieurwesen
Chemische Technik
Chemische Technologie
Kunststofftechnik
Lacke und Kunststoffe
Lebensmittelchemie
Nuklearchemie
Pharmatechnik
Technische Chemie
Technisches Gesundheitswesen
Verfahrenstechnik.

³In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuß, ob der Studiengang an der Fachhochschule das angestrebte Promotionsfach in der Fakultät für Chemie und Pharmazie ganz oder in Teilbereichen umfaßt und zu diesem einen sinnvollen inneren Zusammenhang aufweist.

(2) ¹Der Bewerber hat seinen Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung schriftlich beim Dekan der Fakultät für Chemie und Pharmazie einzureichen. ²Er hat dem Antrag beizufügen:

1. einen Lebenslauf mit den Unterlagen über seinen Werdegang, insbesondere das Abschlußzeugnis der Fachhochschule oder wissenschaftlichen Hochschule;
2. die Angabe des Faches gemäß § 1 Satz 1, in dem er zu promovieren gedenkt, mit einer Erklärung zum sinnvollen inneren Zusammenhang seines Fachhochschulabschlusses oder seiner Bachelorprüfung mit dem angestrebten Promotionsfach;
3. eine Erklärung, ob er sich bereits an irgendeiner Hochschule einer Promotionsseignungsprüfung oder einer gleichartigen Prüfung unterzogen hat.
4. eine Erklärung, ob die Promotionseignungsprüfung in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt werden soll.

(3) Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Fachhochschul- oder Bachelor-Abschluss nicht als fachlich einschlägig im Sinne von Abs. 1 anzusehen ist,
2. der Bewerber nicht das erforderliche Prädikat nach § 3 Abs. 7 nachweist,
3. der Bewerber nicht die Unterlagen nach Absatz 2 vorlegt und die erforderlichen Erklärungen abgegeben hat,

4. sich der Bewerber der Führung eines Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat,
5. der Bewerber eine Promotionseignungsprüfung an der Fakultät für Chemie und Pharmazie bereits endgültig nicht bestanden hat,
6. der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Ist der Bewerber zugelassen, so sorgt der Dekan für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens.

(5) ¹Die Promotionseignungsprüfung besteht aus

1. einer wissenschaftlichen Arbeit und
2. einem Forschungspraktikum
3. vier erfolgreich besuchten Vorlesungen.

²Alle Leistungen sind innerhalb von 18 Monaten zu erbringen.

(6) ¹In der wissenschaftlichen Arbeit soll der Bewerber insbesondere zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach, in dem die Promotion anstrebt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Die wissenschaftliche Arbeit soll innerhalb von vier bis sechs Monaten fertig gestellt werden. ³Im Einzelfall kann der Dekan auf begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern. ⁴Der Dekan hat dem Bewerber Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der wissenschaftlichen Arbeit zu machen; ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema besteht nicht. ⁵Die wissenschaftliche Arbeit ist von zwei Gutachtern, die der Dekan aus dem Kreis der Mitglieder des Promotionsausschusses bestellt, zu beurteilen. ⁶Die Arbeit wird nach den Vorgaben in § 11 ohne die Note 0,7 bewertet. ⁷Bewerten beide Gutachter die Arbeit mit der Note 4 „unzulänglich“ ist sie abgelehnt. ⁸Bewertet einer der Gutachter die wissenschaftliche Arbeit mit der Note 4 „unzulänglich“, bestellt der Dekan einen weiteren Gutachter zur Erstellung eines Drittgutachtens. ⁹Bewertet auch der Drittgutachter die Arbeit mit der Note 4 „unzulänglich“, ist sie abgelehnt. ¹⁰Anderenfalls wird aus den beiden Bewertungen das bis auf eine Stelle gerundete arithmetische Mittel errechnet. ¹¹Die wissenschaftliche Arbeit gilt als abgelehnt, wenn der Bewerber sie nicht fristgerecht einreicht. ¹²Ist die wissenschaftliche Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden (Abs. 9 Satz 3 Nr.1).

(7) ¹Das Forschungspraktikum wird nicht im Promotionsfach sondern in einem anderen Fach am Department für Chemie und Biochemie oder am Department für Pharmazie durchgeführt und vom betreuenden Hochschullehrer nach den Vorgaben in § 11 ohne die Note 0,7 bewertet. ²Das Forschungspraktikum, das aus mehreren Teilpraktika bestehen kann, umfasst mindestens 16 Semesterwochenstunden (SWS).

(8) ¹Von den vier Vorlesungen mit einem Umfang von je zwei SWS müssen zwei aus dem Promotionsfach gewählt werden, die beiden anderen aus einem oder zwei anderen Fächern am Department für Chemie und Biochemie oder am Department für Pharmazie. ²Vorbehaltlich der Zustimmung des Dekans wählt der Bewerber die Vorlesungen selbst aus. ³Alle vier Vorlesungen werden anhand von Prüfungen nach den Vorgaben in § 11 ohne die Note 0,7 bewertet. ⁴Art, Dauer und Inhalt der Prüfung werden vom jeweiligen Veranstaltungsleiter zu Beginn der Veranstaltung dem Bewerber bekannt gegeben. ⁵Werden in einem Fach keine Vorlesungen im verlangten Umfang angeboten, kann der Dekan andere Formate erlauben, wenn sie vom Arbeitsaufwand insgesamt mindestens gleichwertig sind.

(9) ¹Aus den Noten der wissenschaftlichen Arbeit, des Forschungspraktikums und der vier Vorlesungen wird eine Gesamtnote gebildet. ²In diese Gesamtnote gehen die Note der wissenschaftlichen Arbeit dreifach, die Note des Forschungspraktikums doppelt und die Noten der Vorlesungen mit zwei SWS jeweils einfach ein. ³Noten von Vorlesungen oder Praktika mit anderer SWS-Zahl gehen sinngemäß mit gleicher Wertigkeit pro SWS ein.

(10) ¹Die Promotionseignungsprüfung ist bestanden, wenn

1. keine der Noten für die wissenschaftliche Arbeit, für das Forschungspraktikum und für die vier Vorlesungen schlechter als 2,7 ist.
2. die Gesamtnote nach Abs. 9 nicht schlechter als 2,0 ist.

²Ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden, so werden die einzelnen Leistungen mit den erworbenen Noten bestätigt. ³Sie können am Department für Chemie und Biochemie oder am Department für Pharmazie für ein Masterstudium anerkannt werden.

(11) ¹Eine nicht bestandene Promotionseignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Promotionseignungsprüfung beim Dekan eingereicht werden, sofern dieser dem Bewerber nicht wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. ³Eine in der Promotionseignungsprüfung angenommene wissenschaftliche Arbeit, das Praktikum und die Vorlesungen werden für das Wiederholungsverfahren anerkannt, sofern die Einzelbewertungen 2,7 oder besser sind. ⁴Die Wiederholung der Prüfung beschränkt sich auf die fehlenden Leistungsnachweise. ⁵Wird der Leistungsnachweis nicht spätestens 24 Monate nach Beginn des Promotionseignungsverfahrens erbracht, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(12) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält der Bewerber eine Bescheinigung, die vom Dekan unterschrieben ist.

§ 6 Zulassungsantrag

¹Der Bewerber hat an den Dekan ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Doktor-

prüfung einzureichen. ²Diesem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der im wesentlichen Aufschluß über den wissenschaftlichen Bildungsweg und gegebenenfalls eine ausgeübte Berufstätigkeit geben muß;
- b) Nachweise (gegebenenfalls bei fremdsprachigen Zeugnissen in beglaubigter Übersetzung) über die in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen; kann der Bewerber ein Zeugnis über eine der in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 genannten Abschlußprüfungen vorlegen, so gelten dadurch die unter § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 verlangten Nachweise als erbracht;
- c) ein Nachweis über die Beherrschung der deutschen oder der englischen Sprache bei Bewerbern nichtdeutscher Muttersprache;
- d) die druckfertige Dissertation (§ 12) in doppelter Ausfertigung;
- e) eine Erklärung, ob und von wem die Dissertation betreut wurde; sofern die Arbeit nicht betreut wurde, ist der Genehmigungsbescheid des Promotionsausschusses beizufügen;
- f) eine ehrenwörtliche Versicherung, daß die Dissertation selbständig, ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde und die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen vollständig angegeben sind;
- g) eine Erklärung, ob der Bewerber bereits anderweitig mit oder ohne Erfolg versucht hat, eine Dissertation einzureichen oder sich der Doktorprüfung zu unterziehen;
- h) ein amtliches Führungszeugnis des Bewerbers, falls er schon mehr als drei Monate exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen Dienst steht;
- i) eine Erklärung, ob die Dissertation ganz oder in wesentlichen Teilen einer anderen Prüfungskommission vorgelegt worden ist.
- j) eine Erklärung, ob die mündliche Prüfung in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden soll.

§ 7 Zulassung

(1) Der Dekan stellt anhand der gemäß § 6 eingereichten Unterlagen fest, ob die in § 3 genannten Vorbedingungen erfüllt sind.

(2) ¹Wurden die Angaben nicht vollständig gemacht oder die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, so hat der Dekan den Bewerber schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Frist zu ihrer Ergänzung aufzufordern. ²Verstreicht die Frist ungenutzt, so ist das Promotionsgesuch von dem Dekan zurückzuweisen. ³Hierauf ist der Bewerber bei der

Aufforderung zur Ergänzung des Gesuches hinzuweisen.

(3) ¹Sind die Unterlagen vollständig und die Voraussetzungen gemäß § 3 gegeben, so ist der Bewerber vom Dekan zur Promotion zuzulassen. ²Die Zulassung kann außer in den in Absatz 2 genannten Fällen nur abgelehnt werden, wenn

- a) die geforderten Unterlagen unrichtig sind oder
- b) der Bewerber die in § 3 genannten Vorbedingungen nicht erfüllt oder
- c) die Dissertation ganz oder in wesentlichen Teilen in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegt worden ist.

§ 8 Zurücknahme des Antrages

¹Nimmt der Bewerber den Zulassungsantrag zurück, nachdem das Prüfungsverfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet. ²Der Dekan erteilt dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

III. Doktorprüfung

§ 9 Leistungen zur Doktorprüfung

Promotionsleistungen sind die Dissertation und die mündliche Prüfung.

§ 10 Zeitlicher Ablauf des Promotionsverfahrens

¹Alle Entscheidungen im Promotionsverfahren sind unverzüglich zu treffen. ²Die Begutachtung der Dissertation hat binnen eines halben Jahres nach Einreichung des Zulassungsantrages zu erfolgen.

§ 11 Bewertung der Promotionsleistungen

¹Die Promotionsleistungen werden wie folgt bewertet:

0,5 = „ausgezeichnet“
eine hervorragende Leistung

- 1 = „sehr gut“
eine besonders anzuerkennende Leistung
- 2 = „gut“
eine den Durchschnitt überragende Leistung
- 3 = „befriedigend“
eine Leistung, die abgesehen von einigen Mängeln noch den Anforderungen entspricht
- 4 = „unzulänglich“
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

²Zwischenbenotungen („+/- 0,3“) sind zulässig außer für die Note „0,5“. ³Diese Differenzierung erscheint nicht in der Urkunde. ⁴Die Note „0,5“ ist ausschließlich ganz hervorragenden Leistungen in der Dissertation vorbehalten und soll nur in Ausnahmefällen vergeben werden. ⁵In der mündlichen Prüfung ist die Note „0,5“ ausgeschlossen.

IV. Dissertation

§ 12 Allgemeines

¹Die Dissertation darf vor der Doktorprüfung nicht veröffentlicht werden; dies gilt nicht für die Publikation von Teilergebnissen mit Genehmigung des Betreuers. ²Die Dissertation muß als druckfertiges Manuskript in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden, und zwar im Original möglichst in Größe DIN A 4 oder in einer Vervielfältigung in Größe DIN A 4 oder DIN A 5. ³Bewerber nichtdeutscher bzw. nichtenglischer Muttersprache sind verpflichtet, eine Erklärung darüber beizufügen, ob und durch wen sie bei der deutschen bzw. englischen Stilisierung der Arbeit Hilfe erfahren haben. ⁴Die Dissertation muß fest gebunden, paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis sowie einem tabellarischen Lebenslauf versehen sein und eine Zusammenfassung enthalten, die über die Problemstellung und Ergebnisse Auskunft gibt. ⁵Es ist gestattet, der Dissertation als Einfügung oder getrennten Anhang Zusätze beizufügen, die nicht zum Druck bestimmt und als solche gekennzeichnet sind. ⁶Dieses Material darf in Form von Fotokopien eingereicht werden. ⁷Die Dissertation muß ohne unerlaubte Hilfe erarbeitet worden sein. ⁸Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. ⁹Wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen.

§ 13 Ausgabe und Betreuung der Dissertation

(1) Das Thema der Dissertation kann in den in § 1 genannten Fächern vergeben werden.

(2) ¹Die Dissertation ist in der Regel zu betreuen. ²In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß genehmigen, daß auch eine nichtbetreute Dissertation eingereicht wird.

(3) ¹Berechtigt zur Betreuung von Dissertationen sind die im § 2 Abs. 2 Satz 3 genannten Mitglieder der Fakultät für Chemie und Pharmazie. ²Diese bilden den Kreis der Fachvertreter.

(4) ¹Die Dissertation kann auch von einem Hochschullehrer einer anderen Fakultät oder in Einrichtungen außerhalb der Universität München (z.B. in Forschungsinstituten oder Industrielabors) betreut werden. ²In diesem Fall hat der Bewerber im voraus das Einverständnis des Dekans sowie eines Hochschullehrers der Fakultät für Chemie und Pharmazie einzuholen. ³Letzterem muß stets Gelegenheit gegeben werden, sich über den Fortgang der Arbeit zu unterrichten. ⁴Er vertritt die Arbeit vor der Fakultät und gilt als Betreuer im Sinne dieser Promotionsordnung.

(5) ¹Der eine Dissertation anregende Fachvertreter muß vor der Vergabe des Themas einer Dissertation anhand der vorgelegten Zeugnisse überprüfen, ob der Bewerber die in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. ²Wenn daran begründete Zweifel bestehen, entscheidet der Dekan auf Antrag des Fachvertreters über das Vorliegen. ³Im Falle einer Promotionseignungsprüfung (§ 5 Abs. 2) wird das Dissertationsthema erst nach erfolgreicher Ablegung dieser Prüfung ausgegeben. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses eine Arbeit auch früher unter der Bedingung vergeben werden, daß die Prüfung innerhalb einer vom Promotionsausschuß festzusetzenden Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, nachzuholen ist.

(6) ¹Ein Betreuer, der aus der Universität ausscheidet, jedoch Hochschullehrer bleibt, kann bis zu drei Jahren die Betreuung fortführen und danach als erster Gutachter bestellt werden. ²Der Dekan kann bei Vorliegen wichtiger Gründe diese Frist verlängern.

(7) ¹Das Betreuungsverhältnis kann vom Betreuer beendet werden, wenn das Betreuungsverhältnis nicht mehr zumutbar ist. ²Der Bewerber muß vor einer Entscheidung gehört werden.

(8) ¹Wird das Betreuungsverhältnis beendet, so sorgt der Promotionsausschuß für eine geeignete Weiterbetreuung der Arbeit. ²Diese besteht in der Betreuung entweder durch einen anderen Fachvertreter der Fakultät, eine Betreuungskommission des Promotionsausschusses oder einen Hochschullehrer einer anderen Fakultät. ³Der Bewerber soll hierzu Vorschläge machen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der Bewerber die Beendigung der Betreuung zu vertreten hat; weist der Bewerber in diesem Falle jedoch einen zur Betreuung bereiten Hochschullehrer der Fakultät nach, so wird dieser zum Betreuer bestellt.

§ 14

Beurteilung der Dissertation

(1) ¹Die Beurteilung der Dissertation erfolgt durch mindestens zwei Gutachter. ²Die Gutachter werden vom Dekan aus dem Kreis der in § 2 Abs. 2 Satz 3 genannten Hochschullehrer bestellt, die ein Fachgebiet vertreten, dem die Dissertation zugehört. ³Als erster Gutachter soll der Betreuer der Dissertation bestellt werden.

(2) ¹Jedes Votum soll die Kennzeichnung der Leistung des Bewerbers enthalten sowie eine bewertende Empfehlung auf Annahme oder Ablehnung der Arbeit als Dissertation. ²Die Bewertung muß außerdem mit einem Notenvorschlag gemäß § 11 versehen sein. ³Der Notenvorschlag „unzulänglich“ kann nur mit der Empfehlung auf Ablehnung der Arbeit verbunden werden.

(3) ¹Die mit den Voten versehene Dissertation wird bei mindestens zehn Mitgliedern des unter § 13 Abs. 3 genannten Personenkreises, unter denen sich die dem Thema der Arbeit näherstehenden Vertreter des Faches, dem die Dissertation angehört, befinden sollen und die Mitglieder der Promotionskommission (§ 2 Abs. 2) befinden müssen, durch den Dekan in Umlauf gesetzt. ²Jeder prüfungsberechtigte Hochschullehrer hat das Recht, während des Umlaufs die Arbeit zu prüfen und mit einer Stellungnahme zu versehen. ³Auf Beschluß der Promotionskommission können Stellungnahmen von prüfungsberechtigten Wissenschaftlern außerhalb der Fakultät eingeholt werden. ⁴Der Umlauf wird durch Anschlag in der Fakultät bekanntgegeben.

(4) ¹Die Dissertation gilt als angenommen, wenn sich aus den Voten und den Stellungnahmen keine Einwände dagegen ergeben. ²Besteht Übereinstimmung in der Ablehnung, so ist die Dissertation abgelehnt und das Promotionsverfahren beendet. ³Besteht keine Übereinstimmung, so ist über die Annahme oder Ablehnung auf einer Sitzung der Promotionskommission zu entscheiden; prüfungsberechtigte Hochschullehrer, die nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 2 eine Stellungnahme abgegeben haben, können zur mündlichen Äußerung gebeten werden. ⁴Abweichend von Satz 3 Halbsatz 1 kann die Promotionskommission beschließen, den Promotionsausschuß mit der Angelegenheit zu befassen (Absatz 5, § 2 Abs. 1). ⁵Die Promotionskommission kann auch beschließen, daß die Abhandlung dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben wird. ⁶In diesem Falle bleibt das Umlaufexemplar bei den Akten. ⁷Der Bewerber hat die neue Fassung innerhalb von 18 Monaten wieder einzureichen. ⁸Anstelle der Umarbeitung kann der Bewerber auch eine neue Arbeit innerhalb dieser Frist vorlegen. ⁹Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als abgelehnt. ¹⁰Die umgearbeitete Fassung der Dissertation wird von denselben Gutachtern beurteilt, wie die ursprüngliche; Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Promotionsausschusses. ¹¹Eine zweite Umarbeitung oder eine nochmalige Vorlage einer neuen Arbeit ist ausgeschlossen. ¹²Ist zur Behebung der Mängel der Dissertation eine Rückgabe zur Umarbeitung nicht erforderlich, kann die Promotionskommission die Annahme der Dissertation mit der Auflage verbinden, vor der Veröffentlichung Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen. ¹³In diesem Fall ist die Dissertation vor dem Druck dem Betreuer vorzulegen.

(5) ¹Beschließt die Promotionskommission nach Maßgabe des Absatzes 4 Satz 4, den Promotionsausschuß mit der Angelegenheit zu befassen, so ist vom Vorsitzenden der Promotionskommission unter Berücksichtigung der Voten der Gutachter und gegebenenfalls der im Umlaufverfahren nach Absatz 3 ergangenen Stellungnahmen ein ausführlicher Bericht darüber zu erstellen, aus welchen Gründen die Promotionskommission über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit nicht entschieden hat. ²Der Dekan legt daraufhin eine Frist von mindestens vier Wochen Dauer fest, während der die Dissertation, die Voten der Gutachter, gegebenenfalls die im Umlaufverfahren nach Absatz 3 ergangenen Stellungnahmen und der Bericht des Vorsitzenden der Promotionskommission zur

Einsichtnahme im Dekanat der Fakultät für Chemie und Pharmazie ausliegen. ³Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind vom Dekan von dem Beginn und der Dauer der Auslagefrist schriftlich zu informieren.

(6) ¹Der Bewerber wird vom Dekan über die Annahme beziehungsweise Ablehnung der Dissertation benachrichtigt. ²Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) ¹Ist die Dissertation angenommen, so tragen die Gutachter der Promotionskommission ihre in den Voten vermerkten Notenvorschläge vor. ²Bei übereinstimmender Beurteilung gilt die von den Gutachtern vorgeschlagene Note als Note der Dissertation. ³Besteht keine Übereinstimmung, so setzt die Promotionskommission die Note fest. ⁴Wurden im Rahmen des Umlaufverfahrens Einwände gegen die von den Gutachtern vorgeschlagenen Noten erhoben, so setzt abweichend von den Sätzen 2 und 3 die Promotionskommission nach Anhörung derjenigen Hochschullehrer, die die Einwände erhoben haben, die Note fest.

V. Mündliche Prüfung

§ 15

Ladung zur mündlichen Prüfung

¹Ist die Dissertation angenommen, so wird der Bewerber durch den Dekan mindestens acht Tage vor der mündlichen Prüfung unter Mitteilung der Namen der Kommissionsmitglieder schriftlich geladen. ²Auf begründeten Antrag des Bewerbers und mit Zustimmung des Dekans kann diese Frist in Ausnahmefällen verkürzt werden.

§ 16

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung ist eine vertiefte wissenschaftliche Aussprache mit der Promotionskommission (§ 2 Abs. 2), die zeigen soll, daß der Bewerber das Fachgebiet, in dem die Dissertation angefertigt wurde, und andere, insbesondere davon berührte Gebiete angemessen beherrscht sowie die moderne Entwicklung seines Faches kennt. ²Stammt das Thema der Dissertation aus der Fachdidaktik, so muß die mündliche Prüfung sich auch auf die dazugehörige Fachwissenschaft erstrecken; eine weitere Fachdidaktik darf nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein. ³Die mündliche Prüfung dauert etwa 1 Stunde 30 Minuten. ⁴Sie wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet.

(2) ¹Mit Zustimmung des Bewerbers kann der Vorsitzende der Promotionskommission zur mündlichen Prüfung Mitglieder und Doktoranden der Fakultät nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zulassen. ²Bei der Festsetzung sowie der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ³Ein vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied der Promotionskommission fertigt über den wesentlichen Ablauf sowie das Ergebnis der mündlichen Prüfung ein Protokoll, das vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

(3) ¹Die Benotung der mündlichen Prüfung erfolgt gemäß § 11 nach gemeinsamer Aussprache der Mitglieder der Promotionskommission. ²Erreicht der Bewerber auf Grund seiner Leistungen in der mündlichen Prüfung nicht mindestens die Note „befriedigend“, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

(4) ¹Die mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden; das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muß der Bewerber innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens beim Dekan einreichen. ²Eine neue Beurteilung der Dissertation findet nicht statt.

(5) ¹Wenn der Bewerber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an dem Erscheinen in der mündlichen Prüfung verhindert ist oder von der mündlichen Prüfung zurücktritt, so hat er unverzüglich an den Dekan ein begründetes Gesuch um Verschiebung der Prüfung zu richten. ²Bei Krankheit des Bewerbers kann der Dekan ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. ³Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Prüfung oder wenn die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe vom Dekan nicht anerkannt werden, gilt diese als nicht bestanden.

(6) ¹Hat der Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden (Absätze 3 und 5), so erhält er darüber schriftlich Bescheid. ²Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

VI. Ergebnis der Doktorprüfung

§ 17

(1) Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn die mündliche Prüfung bestanden und die Dissertation mindestens mit „befriedigend“ bewertet wurde.

(2) ¹Die Gesamtnote der Promotion wird ermittelt, indem die Summe aus der 1,5fach gewichteten Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung durch 2,5 geteilt wird. ²Die Gesamtnote lautet:

bis 0,7	summa cum laude	-	eine hervorragende Leistung
über 0,7 bis 1,5	magna cum laude	-	eine besonders anzuerkennende Leistung
über 1,5 bis 2,5	cum laude	-	eine den Durchschnitt überragende Leistung
über 2,5 bis 3,3	rite	-	eine Leistung, die abgesehen von einigen Mängeln noch den Anforderungen entspricht.

(3) Das Ergebnis der Beschlußfassung über die Noten ist dem Bewerber im Anschluß an die mündliche Prüfung mündlich zu eröffnen.

(4) ¹Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt der Dekan dem Bewerber ein Prüfungszeugnis, das die Gesamtnote, die Benotung der Dissertation und der mündlichen

Prüfung sowie die Namen der Prüfer enthält. ²Dieses Prüfungszeugnis berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades; auch Bezeichnungen wie Doktor designatus (Dr.des.) u.ä. sind unzulässig. ³Diese Bestimmung ist in das Prüfungszeugnis aufzunehmen.

VII. Druck der Dissertation

§ 18 Druckpflicht

(1) ¹Nach bestandener mündlicher Prüfung hat der Bewerber seine Dissertation drucken zu lassen. ²Als Druck sind normaler Satzdruck und Fotodruck zugelassen. ³Abweichungen von diesen Druckverfahren bedürfen der Genehmigung des Dekans.

(2) ¹Der Titel muß die Bezeichnung „Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Fakultät für Chemie und Pharmazie der Ludwig-Maximilians-Universität München“ enthalten; außerdem ist der Tag anzugeben, an dem die Dissertation der Fakultät zur Beurteilung eingereicht wurde. ²Auf der Innenseite des Titelblattes der Dissertation sind die Gutachter und der Tag der mündlichen Prüfung aufzuführen. ³Am Schluß der Dissertation sind die wesentlichen Lebensdaten des Verfassers (§ 6 Satz 2 Buchst. a) anzufügen.

(3) Ist der Umfang der Dissertation außergewöhnlich groß, so kann der Dekan dem Bewerber auf Antrag gestatten, nur einen Teil der Dissertation drucken oder erscheinen zu lassen.

(4) Die Dissertation oder der gemäß Absatz 3 genehmigte Teil kann in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Schriftenreihe oder als selbständige Monographie veröffentlicht werden.

§ 19 Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) ¹Von der gedruckten Dissertation, im Fall des § 18 Abs. 3 von dem Teildruck, sind 40 Exemplare innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Doktorprüfung an den Dekan mit beigefügter Bestätigung des Betreuers der Arbeit abzuliefern, daß die Pflichtexemplare nach Form und Inhalt den Bestimmungen des § 18 entsprechen sowie etwaige gemäß § 14 Abs. 4 Satz 12 auferlegte Änderungen und Ergänzungen vorgenommen wurden beziehungsweise typographische Fehler korrigiert wurden. ²Der Dekan kann in besonderen Fällen die Frist bis zu einer Gesamtdauer von zwei Jahren verlängern, wenn ein begründeter Antrag des Bewerbers vor Ablauf der Ablieferungsfrist eingeht.

(2) ¹Im Falle des § 18 Abs. 4 verringert sich die Anzahl der abzuliefernden Exemplare auf sechs, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird. ²Der Dekan kann die Ablieferungspflicht als erfüllt ansehen, wenn durch eine Erklärung des Herausgebers der Zeitschrift oder der Schriftenreihe oder des Verlages und eine Bestätigung der Druckerei oder des Verlages über die bereits erfolgte Bezahlung der abzuliefernden Exemplare und spätere direkte Zusendung derselben an die Fakultät die

Ablieferung der Pflichtexemplare genügend gesichert erscheint.

(3) ¹Im Falle des § 18 Abs. 3 sind über die in den Absätzen 1 und 2 genannte Zahl hinaus noch acht vollständige maschinenschriftliche Exemplare der Endfassung der Dissertation ohne Berücksichtigung der in § 6 Satz 2 Buchst. d genannten Exemplare abzuliefern. ²Das Bild- und Kartenmaterial darf hierbei in Form von Fotokopien beigelegt werden. ³Die in § 12 Satz 6 genannten Zusätze können bei diesen Exemplaren entfallen.

(4) In Ausnahmefällen kann der Dekan zulassen, daß anstelle der in Absatz 1 genannten 40 Exemplare drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie sowie mit 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches abgeliefert werden.

(5) ¹Dissertationen können auch in elektronischer Form abgeliefert werden, sofern der Betreuer der Arbeit seine Zustimmung hierzu erteilt; die Anzahl der abzuliefernden gedruckten Pflichtexemplare verringert sich in diesem Fall auf sechs. ²Dateiformat und Datenträger richten sich nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek. ³Der Universitätsbibliothek, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek ist das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. ⁴Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. ⁵Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung. ⁶Des Weiteren muss das Einverständnis zur Veröffentlichung des Lebenslaufes gegeben werden.

(6) ¹Bei einer Abgabe nach Absatz 4 oder Absatz 5 kann der Dekan die Ablieferungspflicht auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Dissertation aufgrund eines Sperrvermerks wegen eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens zeitlich verzögert der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. ²Voraussetzung hierfür ist, dass der Bewerber die jeweiligen Abgabeerfordernisse vollständig erfüllt hat, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, aus dem Sperrvermerk hervorgeht und die Veröffentlichung ohne weiteres Zutun des Bewerbers oder Dritter durch die Universitätsbibliothek vorgenommen werden kann. ³Ein Sperrvermerk kann für die Dauer von zwei Jahren, maximal zweimal verlängerbar um jeweils ein weiteres Jahr ab Unterzeichnungsdatum mit dem von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Formular beantragt werden. ⁴Über die Erfüllung der Ablieferungspflicht stellt die Universitätsbibliothek eine Bescheinigung aus.

VIII. Verleihung des Doktorgrades

§ 20

Ausstellung der Urkunde

(1) Nach Bestehen der Doktorprüfung und Abgabe der Pflichtexemplare oder Erfüllung der Ablieferungspflicht gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 oder § 19 Abs. 6 fertigt die Fakultät die Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades aus.

(2) ¹Die Urkunde bestätigt in deutscher und/oder englischer Sprache die erfolgte

Promotion mit Angabe des Titels der Dissertation, der Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung gemäß § 11 sowie der Gesamtnote der Promotion gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2. ²Sie wird von dem Rektor der Universität München und dem Dekan der Fakultät für Chemie und Pharmazie unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität versehen. ³Der Tag der Ausstellung ist der Tag der mündlichen Prüfung.

(3) Das Recht zur Führung des Doktorgrades wird erst durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

§ 21 Erneuerung der Urkunde

Die Doktorurkunde kann auf Beschluß des Fachbereichsrates nach 50 Jahren als besondere Ehrung erneuert werden.

IX. Ehrenpromotion

§ 22

(1) ¹Der Antrag auf Verleihung eines Dr. rer. nat. h.c. muß von mindestens zwei Mitgliedern des in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreises gestellt werden und muß eine ausführliche Würdigung der wissenschaftlichen Leistungen des zu Ehrenden enthalten. ²Über diesen Antrag entscheidet der Promotionsausschuß in einer Sitzung. ³Auf der Einladung zur Sitzung des Promotionsausschusses muß ausdrücklich erwähnt sein, daß über eine Ehrenpromotion abgestimmt werden soll.

(2) ¹Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer hierüber in lateinischer Sprache ausgefertigten Urkunde, in der die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind. ²§ 20 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

X. Schlußbestimmungen

§ 23 Folgen einer Täuschung

(1) Hat der Bewerber bei der Promotionsleistung getäuscht, so muß der Promotionsausschuß entscheiden, ob die Doktorprüfung für nicht bestanden erklärt wird und das unrichtige Prüfungszeugnis und eine bereits verliehene Urkunde einzuziehen ist.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne daß der Bewerber hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuß über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwal-

tungsakte.

(3) Im übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(4) Dem Betroffenen muß vor der Entscheidung die Möglichkeit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

§ 24

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) ¹Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig wird die Promotionsordnung für die Fakultät für Chemie und Pharmazie der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 5. März 1981 (KMBI II S. 169) mit der sich aus Absatz 2 ergebenden Einschränkung aufgehoben.

(2) ¹Promotionsverfahren, für die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits ein Zulassungsantrag gestellt wurde, werden nach der in Absatz 1 Satz 2 genannten Promotionsordnung durchgeführt. ²Dies gilt nicht, wenn der Bewerber vor der Entscheidung über die Zulassung gegenüber dem Dekan schriftlich erklärt, daß das Promotionsverfahren nach der neuen Promotionsordnung durchgeführt werden soll; die Erklärung kann nicht widerrufen werden. ³Für Bewerber, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits ein Promotionsverfahren begonnen haben, gelten noch die Zulassungsvoraussetzungen des § 3 der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Promotionsordnung. ⁴Die in Satz 3 benannten Bewerber müssen mit dem Zulassungsantrag die schriftliche Bestätigung eines Fachvertreters über den Beginn des Promotionsverfahrens vorlegen, die bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bei ihm zu beantragen ist. ⁵Eine Verlängerung dieser Frist ist ausgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. November 1993 und vom 20. November 1997 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 19. Januar 1998, Nr. X/4-3/187 503.

München, den 29. Januar 1998

Professor Dr. Andreas Heldrich
Rektor

Die Satzung wurde am 2. Februar 1998 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 4. Februar 1998 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. Februar 1998.